

Geschäft 4377A

**Beantwortung der Motion «Reglement Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur, Jugend und Sport»**

und

Geschäft 4348A

**Beantwortung des Postulats «Support für Gemeinschaftsbildung (in der Zivilgesellschaft)»**

Bericht an den Einwohnerrat  
vom 26. Januar 2022

---

## Inhalt

---

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>MOTION: REGLEMENT UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE .....</b>           | <b>3</b>  |
| 1.1      | Ausgangslage .....  | 3         |
| 1.2      | Erwägungen.....   | 3         |
| 1.2.1    | Vorgaben Gemeinderat.....                                       | 3         |
| 1.2.2    | Organisation .....  | 3         |
| 1.2.3    | Partizipatives Vorgehen .....                                   | 4         |
| 1.2.4    | Projektlauf.....  | 4         |
| 1.2.5    | Vernehmlassung .....  | 5         |
| 1.2.6    | Definitive Fassung der neuen Bestimmungen .....                 | 6         |
| 1.2.7    | Vorprüfung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion..... | 13        |
| <b>2</b> | <b>POSTULAT: SUPPORT FÜR GEMEINSCHAFTSBILDUNG .....</b>         | <b>14</b> |
| 2.1      | Ausgangslage .....  | 14        |
| 2.2      | Erwägungen.....   | 15        |
| 2.2.1    | Jährliche Vereinsbeiträge.....                                  | 15        |
| 2.2.2    | Projektbezogene Beiträge.....                                   | 15        |
| 2.2.3    | Beiträge an wiederkehrende Anlässe.....                         | 15        |
| 2.2.4    | Indirekte finanzielle Unterstützung .....                       | 16        |
| 2.2.5    | Kommunikation .....   | 16        |
| 2.2.6    | Weitere Unterstützungsformen.....                               | 16        |
| <b>3</b> | <b>ANTRÄGE .....</b>  | <b>17</b> |

---

## Beilagen

---

- Beitragsreglement
- Beitragsverordnung
- Vernehmlassungsbericht

# 1 MOTION: REGLEMENT UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE IM BEREICH KULTUR, JUGEND UND SPORT

(Geschäft 4377)

## 1.1 Ausgangslage

Am 28. Februar 2018 haben Patrick Kneubühler, SVP-Fraktion, und Etienne Winter, SP-Fraktion, die Motion betreffend Reglement Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur, Jugend und Sport mit folgendem Wortlaut eingereicht:

### **Antrag**

*Gestützt auf § 43 Abs. 2b) des ER-Geschäftsreglements wird der Gemeinderat gebeten, ein einheitliches Reglement bezüglich Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur, Jugend und Sport auszuarbeiten, in dem eine transparente und klar nachvollziehbare Berechnung der Beiträge anzustreben ist.*

### **Begründung**

*Die vom Gemeinderat ausgearbeiteten Richtlinien bezüglich der Unterstützungsbeiträge weisen unterschiedliche Entscheidungsverfahren unter Anwendung unterschiedlicher Finanzkompetenzen auf. Zusätzlich sind Lücken in der Transparenz bei den verwendeten Kriterien und bei der Berechnung der Beiträge erkennbar.*

*Des Weiteren soll im Interesse der neuen «Public Corporate Governance»-Verwaltungsstrategie die Kompetenz der Beitragssprechung der hierfür zuständigen Verwaltungsstelle zugesprochen werden.*

*Mit einem einheitlichen und transparenten Reglement versprechen sich die Motionäre eine Bereinigung der vorliegenden Lücken, sowie eine Stärkung der politischen Legitimation der Unterstützungsbeiträge für unsere Kultur-, Jugend- und Sportvereine.*

An der Einwohnerratssitzung vom 7. November 2018 wurde die Motion mit 24 Ja zu 11 Nein überwiesen.

Der Gemeinderat hat in der Folge den Bereich Bildung – Erziehung – Kultur beauftragt, ein neues Reglement mit klaren Kriterien auszuarbeiten.

## 1.2 Erwägungen

### 1.2.1 Vorgaben Gemeinderat

Für die Erarbeitung eines Beitragsreglements bestanden von Seiten des Gemeinderats die folgenden Vorgaben/Rahmenbedingungen:

- Die Gebührenregelung für die Nutzung gemeindeeigener Infrastrukturen sowie Dienstleistungen bleibt unangetastet
- Die Anspruchsgruppen sollen erweitert werden
- Der Fokus der Förderung liegt auf Allschwil („für/von Allschwil“)

Gewünscht wurde zudem, die Vereine in die Ausarbeitung des Reglements miteinzubeziehen.

### 1.2.2 Organisation

Für die Ausarbeitung des Reglements wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche sich aus den Fachverantwortlichen der Verwaltung für die Bereiche Kultur und Sport sowie einem extern

---

beigezogenen Experten zusammensetzte. Der Arbeitsgruppe stand eine Steuerungsgruppe, bestehend aus den ressortverantwortlichen Gemeinderäten und der Bereichsleitung BEK, vor. Die Verabschiedung des Reglementsentwurfs zur Vernehmlassung sowie der Beschluss der definitiven Fassung oblag dem Gemeinderat.

Steuerungsgruppe: *Christoph Morat, Ressort Sport (bis 30.06.2020 auch Kultur)*  
*Andreas Bammatter, Ressort Kultur (ab 01.07.2020)*  
*Sandra Dettwiler, Bereichsleitung Bildung – Erziehung – Kultur*

Arbeitsgruppe: *Martin Williner, Sparte Jugend/Sport, Leitung*  
*Jean-Marc Wyss, Sparte Kultur (bis 30.06.2020)*  
*Petra Dokic, Sparte Kultur (ab 01.07.2020)*  
*Daniel Kettiger, Jurist, ext. Experte*

### **1.2.3 Partizipatives Vorgehen**

Dem Gemeinderat war es ein Anliegen, die Vereine in die Vorarbeiten zum Reglementsentwurf einzubeziehen. Der Einbezug erfolgte in Form von drei Forumsveranstaltungen, anlässlich deren die Wünsche der Vereine aufgenommen und konzeptionelle Fragen in grundsätzlicher Weise diskutiert wurden. In Absprache mit der IG Vereine nahmen an den Forumsveranstaltungen Vertreter der folgenden Vereine teil: FC Allschwil, Basketballclub Allschwil, Pistolenklub Allschwil, Allschwiler Kunstverein, Musikverein Allschwil, Kulturverein Allschwil-Schönenbuch, Förderverein Pfadi und IG Vereine.

Aus den Forumsveranstaltungen ging klar hervor, dass die Vereinsvertretungen einem einheitlichen Beitragsreglement mit einer transparenten und klar nachvollziehbaren Berechnung der Beiträge kritisch gegenüberstehen und dieses für nicht notwendig halten. Insbesondere stehen die Vereine einem fixen Grundbeitrag pro Verein kritisch gegenüber. Die beteiligten Vereine befürchten einhellig, dass ein Beitragsreglement zusätzliche Vereine dazu animieren könnte, ein Gesuch um einen Vereinsbeitrag einzureichen und dass dies bei gleichbleibenden Budgets zur deutlichen Verminderung der Vereinsbeiträge führen und damit die Existenz gerade der heute sehr aktiven Vereine gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gemeinderats und der Anregungen der Vereinsvertreter hat die Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf der neuen Bestimmungen ausgearbeitet.

### **1.2.4 Projektablauf**

Die Arbeiten am neuen Beitragsreglement wurden Mitte 2019 aufgenommen. Einen Überblick über den Projektablauf gibt nachfolgender Terminplan.

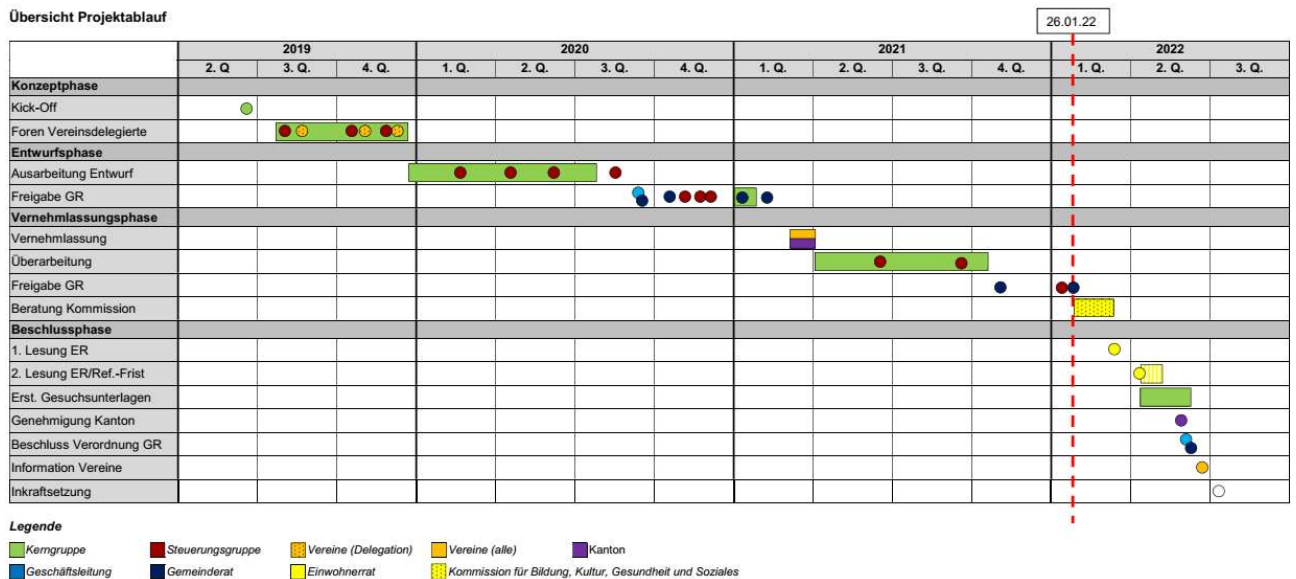


Abb. 1: Übersicht Projektablauf

## 1.2.5 Vernehmlassung

### 1.2.5.1 Vorgehen

Der Reglementsentwurf wurde zusammen mit einem Entwurf der Verordnung den Allschwiler Vereinen zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese wurde mit einer Infoveranstaltung am 2. Februar 2021 gestartet und dauerte bis zum 2. März 2021. Die Vereine hatten die Möglichkeit, Ihre Meinung mittels digitalem Fragebogen kundzutun. Gleichzeitig mit der Vernehmlassung fand eine Vorprüfung durch den Kanton statt.

### 1.2.5.2 Grundzüge der zur Vernehmlassung unterbreiteten Bestimmungen

Das Beitragsreglement soll alle Beiträge der Einwohnergemeinde Allschwil in den Bereichen Jugend und Sport, Kultur und – neu – Umwelt und Soziales regeln. Dies betrifft somit

- die jährlichen Vereinsbeiträge,
- die Beiträge an Projekte,
- die Beiträge an regionale Institutionen.

Mit dem neuen Reglement soll die Grundlage geschaffen werden, dass auch bisher nicht berechnete Vereine der Sparten Umwelt und Soziales unterstützt werden können. Ebenso soll neu in der Sparte Sport die Jugendförderung nicht mehr Voraussetzung sein, einen Beitrag erhalten zu können.

Für die Berechnung der Beitragshöhe pro Verein wurde nachfolgendes Modell vorgeschlagen. Charakteristisch hierbei war, dass sich der Gesamtbetrag sowohl aus einem quantitativen („Grundbeitrag“) sowie aus einem qualitativen Teil (Förderbeitrag) zusammensetzte:

- Mit dem mitgliederabhängigen Grundbeitrag soll die Vereinsgrösse gewürdigt werden. Je mehr Mitglieder ein Verein zählt, desto mehr Personen können entsprechend von dessen Leistungen profitieren. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand eines Vereines mit zunehmender Grösse erhöht. Die Höhe der Pro-Kopf-Beiträge unterscheidet sich nach den Kategorien Junioren und Erwachsene.
- Neben diesem rein quantitativen Ansatz gibt es auch eine Bemessung qualitativer Aspekte in Form von Förderbeiträgen. Die vorgeschlagenen acht Kriterien beziehen sich dabei auf die Vereinsaktivität, das Gemeinwohl sowie die Finanzierung. Mit den Förderbeiträgen sollen die

Leistungen eines Vereines honoriert werden, von welchen im besonderen Masse auch die Allgemeinheit profitiert (z.B. öffentliche Anlässe wie Theateraufführungen, Konzerte, etc.). Davon profitieren insbesondere auch kleinere Vereine, welche aufgrund ihrer geringen Mitgliederzahl einen entsprechend tiefen Grundbeitrag erhalten.

Das Reglement sieht zahlreiche Delegationen von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat vor. Dieser soll die Details und insbesondere die Höhen der Beitragssätze in einer Verordnung regeln.

### **1.2.5.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

25 Vereine haben sich an der Vernehmlassung beteiligt und einen Fragebogen an die Gemeinde retourniert. Die detaillierten Angaben zur Vernehmlassung gehen aus dem separaten Vernehmlassungsbericht hervor. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt, welche der Gemeinderat aufgrund der Rückmeldungen beschlossen hat:

- Auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen wird verzichtet. Stattdessen wird in Ergänzung zu den Pro-Kopf-Beiträgen ein einheitlicher Sockelbeitrag eingeführt.
- Das Alterslimit für die Kategorie Jugendliche wird von 18 auf 20 Jahre angehoben
- Es wird eine zusätzliche Kategorie Senioren (ab 60 J.) eingeführt

## **1.2.6 Definitive Fassung der neuen Bestimmungen**

### **1.2.6.1 Konzeptioneller Hintergrund**

Eine wesentliche Vorgabe ist der vom Gemeinderat geforderte Fokus der Unterstützung auf die Gemeinde Allschwil. Dies kommt in den Reglementsbestimmungen mehrfach zum Ausdruck: Neben dem Zweckartikel (§ 2) wird dies insbesondere auch bei der Anspruchsberechtigung (§ 6, Vereinssitz Allschwil, Pro-Kopf-Beiträge nur an Allschwiler Mitglieder) sowie bei der Ausrichtung von Projektbeiträgen (§ 8) deutlich.

Ein weiterer zentraler Aspekt des Reglements ist die Bemessung der jährlichen Beiträge. Als Grundlage, in welcher Grössenordnung die zukünftigen Beitragshöhen festzulegen sind, diente das bisherige Budget sowie die Berücksichtigung der Beiträge der bisherigen Empfänger. Bei der Ausarbeitung eines Modells wurde entsprechend geprüft, mit welcher Unterstützung die bisherigen Empfänger neu rechnen können. Ziel war es, die Abweichungen gegenüber heute möglichst klein zu halten. Aufgrund der heute z.T. beträchtlichen Unterschiede in den Beitragshöhen sind unter Anwendung einheitlicher Kriterien für einige Vereine grössere Abweichungen jedoch unausweichlich.

Neben einer möglichst einheitlichen und transparenten Verteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel soll gleichzeitig der administrative Aufwand seitens Gesuchstellenden wie auch Verwaltung möglichst tief gehalten werden. Da nicht beide Anforderungen gleichzeitig maximal erfüllt werden können, ist eine Bemessungsgrundlage gefragt, welche bei einem vertretbaren Aufwand immer noch ein Ergebnis liefert, das den eingangs erwähnten Anforderungen gerecht wird. Die zur Vernehmlassung unterbreiteten Förderbeiträge bieten zwar den Vorteil, dass explizit auch qualitative Aspekte berücksichtigt werden, jedoch ist der Preis dafür ein beträchtlicher Zusatzaufwand für die Erhebung und Prüfung der notwendigen Angaben. Zudem ist zu erwarten, dass mangels klarer Messbarkeit von qualitativen Kriterien zusätzlicher Diskussionsbedarf darüber entsteht, ob ein Kriterium nun erfüllt ist oder nicht. Aufgrund dieser von den Vereinen eingebrachten Einwände wurden alternative Modelle geprüft, welche in der Umsetzung weniger aufwendig sind. Dabei zeigte sich, dass sich mit einem rein quantitativen Ansatz ähnliche Ergebnisse wie mit dem bisherigen zweiteiligen Modell aus Grund- und Förderbeitrag erzielen lassen. Der Gemeinderat hat

sich deshalb dafür ausgesprochen, auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu verzichten. Stattdessen werden die Ansätze der Pro-Kopf-Beiträge erhöht und mit einem einheitlichen Sockelbeitrag ergänzt. Von letzterem profitieren kleinere Vereine entsprechend überproportional, womit der Nachteil der geringeren Pro-Kopf-Beiträge abgefedert werden kann. Allen Vereinen steht zudem die Möglichkeit offen, für besondere Leistungen (z.B. Theateraufführung, Konzert, Ausstellung, etc.) Projektbeiträge zu beantragen.

### **1.2.6.2 Grundzüge der neuen Bestimmungen**

Nach der Überarbeitung des zur Vernehmlassung unterbreiteten Reglementsentwurfs gestalten sich die wesentlichen Eckpunkte der Bestimmungen nun wie folgt:

- Mit jährlichen Beiträgen unterstützt werden Vereine der Sparten Jugend, Sport, Kultur, sowie Umwelt und Soziales.
- Die Berechnung der jährlichen Beiträge erfolgt ausschliesslich nach quantitativen Aspekten in Form von Pro-Kopf-Beiträgen, ergänzt durch einen einheitlichen Sockelbeitrag je Verein.
- Die Pro-Kopf-Beiträge werden nach den Kategorien Jugendliche (bis 20 Jahre), Erwachsene (ab 20 bis 60 Jahre) sowie Senioren (ab 60 Jahre) unterschieden. Es werden dabei nur Allschwiler Aktivmitglieder berücksichtigt.
- Zusätzliche Leistungen (Theateraufführungen, Konzerte, etc.) können in Form von Projektbeiträgen unterstützt werden.

Der Gemeinderat will die Förderung der Vereine bewusst ausdehnen, weshalb neu auch Vereine der Sparte Umwelt und Soziales unterstützt werden. Auch Sportvereine werden zukünftig breiter gefördert, da neu die Jugendförderung keine Voraussetzung mehr für eine Beitragssprechung ist. Diese Erweiterung der Beitragsempfänger zieht finanzielle Konsequenzen nach sich: eine umfassendere Förderung wird nur mit einem erhöhten Budget möglich sein. Der Gemeinderat wird sich entsprechend für eine Erhöhung der Mittel einsetzen.

### **1.2.6.3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Beitragsreglements**

#### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1 Ziel**

Die Zielnorm ist grundsätzlich selbsterklärend. Es wird eine breite Förderung des gesellschaftlichen Lebens angestrebt.

##### **§ 2 Zweck**

Das Beitragsreglement sieht die Förderung von Organisationen und Projekten in den folgenden Bereichen vor:

- Kultur;
- Sport und Spiel;
- Umwelt und Soziales.

Grundsätzlich werden juristische Personen, insbesondere Vereine gefördert. Beiträge an Einzelpersonen sollen in Ausnahmefällen (z.B. Werkbeitrag für Kunstschaffende) möglich sein. Die Erwähnung der „Region Basel“ bezieht sich einerseits auf Institutionen (Zolli, Theater) und andererseits auf externe Projekte mit Zielpublikum Allschwil.

### **§ 3** Geltungsbereich

Absatz 1 listet die drei Beitragsbereiche, die im Reglement geregelt werden, auf:

- die jährlichen Vereinsbeiträge (siehe §§ 6 und 7),
- die Beiträge an Projekte (siehe §§ 8 und 9),
- die Beiträge an regionale Institutionen (siehe § 10).

Im Absatz 2 wird festgehalten, dass exklusiv nur die Unterstützung von Vereinen und Projekten in den Bereichen Kultur, Jugend und Sport, sowie Umwelt und Soziales (siehe § 2) im Beitragsreglement geregelt wird und gestützt auf das Reglement gewährt werden kann. Wenn die Einwohnergemeinde Allschwil andersartige Beiträge an Vereine oder in anderen Bereichen Unterstützung an Vereine und Projekte gewähren will, so müssen die Beiträge in einem anderen Reglement geregelt sein oder im Rahmen der Finanzkompetenzen durch den Gemeinderat oder dann als Sondervorlage durch den Einwohnerrat beschlossen werden.

Die Unterstützung von Vereinen im Bereich der öffentlichen Sicherheit (Verkehrskadetten u.ä.) wurde geprüft, aber verworfen. Die Freiwilligenorganisationen im Sicherheitsbereich finanzieren sich durch Einnahmen für ihre Dienstleistungen selber.

### **§ 4** Begriffe

Diese Regelung ist selbsterklärend. Wichtig ist, dass das Beitragsreglement mit den Gemeindebeiträgen gemäss Auftrag des Gemeinderats nur finanzielle Leistungen erfasst, nicht auch Sachleistungen der Gemeinde.

### **§ 5** Grundsätze

Oberster Grundsatz der Beitragsgewährung ist, dass diese im Interesse der Einwohner von Allschwil erfolgen soll (Abs. 1). Gefördert werden sollen grundsätzlich Aktivitäten "in Allschwil und für Allschwil".

Die Absätze 2 und 3 enthalten finanzhausrechtliche Vorbehalte: Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag und die zugesicherten Beiträge stehen immer unter dem Vorbehalt, dass der Einwohnerrat mit dem Budget die entsprechenden Mittel auch zur Verfügung stellt.

Die Einwohnergemeinde Allschwil ist in ihrem Handeln – wie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Schweiz – zur religiösen, politischen und wirtschaftlichen Neutralität verpflichtet. Deshalb schliesst Absatz 4 die Unterstützung von religiösen, politischen und kommerziellen Aktivitäten in grundsätzlicher Weise aus.

Absatz 5 schliesst weiter die Unterstützung von Vereinsaktivitäten und Projekten mit negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf die Umwelt aus. Es sollen keine Vereine und Projekte gefördert werden, wenn einzelne Gesellschaftsgruppen ausgegrenzt bzw. diskriminiert werden. Traditionell auf ein bestimmtes Geschlecht bezogene Vereine (z.B. Damenriege, Männerchor) fallen nicht unter diesen Ausschluss. Hinsichtlich des Ausschlusses der Förderung von Projekten (insbesondere Veranstaltungen), welche das Suchtverhalten fördern bedeutet dies konkret, dass z.B. keine Projekte unterstützt werden, deren Hauptsponsor Tabakwaren oder alkoholische Getränke herstellt oder vertreibt.

Gewalt – insbesondere auch sexuelle Gewalt und Gewalt gegen Angehörige von Gruppen mit besonderer sexueller Orientierung – ist heute leider wieder ein zunehmendes Problem. Von den Vereinen und Projektträgerschaften, die Beiträge der Gemeinde erhalten, wird deshalb erwartet, dass sie eine aktive Gewaltprävention betreiben. Die Gesuchsteller sollen dies mit einer Selbstdeklaration bestätigen.



## B. VEREINSBEITRÄGE

### § 6 Jährlicher Beitrag

Jährliche Beiträge sollen nur an ortsansässige Vereine gewährt werden (Abs. 1), also an Vereine, die ihren Sitz gemäss Vereinsstatuten in Allschwil haben und bei denen der Schwerpunkt der Tätigkeit in Allschwil liegt (§ 4 Bst. f). Die Vereine müssen weiter seit mindestens fünf Jahren bestehen, um in den Genuss von jährlichen Beiträgen zu kommen. Eine zusätzliche Anforderung ist, dass die Vereine regelmässige Aktivitäten entfalten, sei es für die Vereinsmitglieder oder sei es für die Öffentlichkeit. Vereine, die bloss auf dem Papier bestehen, sollen nicht gefördert werden.

Der jährliche Vereinsbeitrag soll aus einem Sockelbeitrag und altersabhängigen Pro-Kopf-Beiträgen bestehen (Abs. 2 und 3). Der Gemeinderat will die Förderung der Vereine bewusst ausdehnen. Auch Vereine ohne Jugendförderung sollen künftig für ihre Aktivitäten unterstützt werden.

Die Festlegung der Höhe der Pro-Kopf-Beiträge (Abs. 4) liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Absatz 5 beschränkt die Höhe des Beitrags im Verhältnis zum Jahresbudget des Vereins. Vereine, welche nicht in der Lage sind, zwei Drittel des Jahresbudgets selber zu generieren, sind in der Regel auf Dauer nicht überlebensfähig und ihre staatliche Unterstützung ist daher nicht gerechtfertigt.

### § 7 Abgeltung für besondere Leistungen

Vereine können für besondere Leistungen im Auftrag der Gemeinde (z.B. Unterstützung eines Gemeindeganges) zusätzlich entschädigt werden.

## C. EINMALIGE BEITRÄGE AN PROJEKTE

### § 8 Voraussetzungen

Die Gemeinde kann einmalige Beiträge à fonds perdu und Defizitgarantien an Projekte in den Bereichen Kultur, Jugend, Sport sowie Umwelt und Soziales in Allschwil gewähren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- im Bereich Sport: Es handelt sich entweder um Turniere bzw. Wettkämpfe von nationaler oder kantonaler Bedeutung in Allschwil (z.B. kantonales Turnfest), insbesondere des Jugendsports, oder um Sportveranstaltungen in Allschwil, mit welchen die aktive Teilnahme an der betreffenden Sportart einem weiteren Zielpublikum aus Allschwil geöffnet wird (z.B. Grümpelturnier).
- in den Bereichen Kultur: Es handelt sich um nicht kommerzielle Kulturveranstaltungen oder Kulturprojekte, welche in Allschwil stattfinden und sich insbesondere auch an ein Zielpublikum in Allschwil richten.
- im Bereich Umwelt und Soziales: Es handelt sich um nicht kommerzielle Veranstaltungen, welche gemäss § 2 Absatz 3 im weitesten Sinne dem Gemeinwohl dienen und in Allschwil stattfinden oder sich an ein Zielpublikum in Allschwil richten.

Die Trägerschaft muss grundsätzlich eine juristische Person sein. In Ausnahmefälle sind auch Beiträge an natürliche Personen möglich (beispielsweise Werkbeiträge).

Letztlich schreibt Absatz 3 vor, dass die Projektträgerschaften, die von der Gemeinde unterstützt werden, in geeigneter Weise auf diese Unterstützung hinweisen müssen – diese Anforderung ist in der Schweiz im Bereich von Sport- und Kulturförderung durchwegs üblich. Geeignete Weise heisst beispielsweise eine Erwähnung auf der Website der Projektträgerschaft oder des Projekts oder auf Plakaten, Flyern und Programmen.

## **§ 9** Höhe des Beitrags

Beiträge werden entsprechend der Art und Grösse des Projektes gewährt. Die Beitragshöhe bemisst sich nach den folgenden Kriterien:

- Potential der öffentlichen Resonanz und Rezeption;
- Originalität und Innovationspotential des Projekts;
- Realisationsvermögen und Leistungsnachweis;
- Kosten- und Eigenfinanzierungssituation.

## D. BEITRÄGE AN REGIONALE INSTITUTIONEN

### **§ 10** Grundsätzliches

Bereits heute bezahlt die Einwohnergemeinde Allschwil solche Beiträge an regionale Institutionen. Mit dem Beitragsreglement soll nun eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden.

## E. MODALITÄTEN DER BEITRAGSGEWÄHRUNG

### **§ 11** Gesuch und Verfahren

Absatz 1 hält ausdrücklich fest, dass Vereinsbeiträge und Beiträge an Projekte nur auf Gesuch hin gewährt werden. Vereine und Projektträgerschaften sollen sich aktiv um Beiträge bemühen müssen.

Die Details des Verfahrens soll der Gemeinderat in der Verordnung regeln.

### **§ 12** Zuständigkeit

Für die Zusicherung der Beiträge an Projekte soll der Bereich Bildung – Erziehung – Kultur zuständig sein.

Für die Zusicherung der jährlichen Beiträge sowie den Abschluss der Verträge mit den regionalen Institutionen soll der Gemeinderat zuständig sein – bei Letzteren wegen den Finanzbefugnissen.

### **§ 13** Rückforderung

Mit § 13 wird sichergestellt, dass die Gemeinde gewährte Beiträge zurückfordern kann, wenn die Gesuchsteller unrichtige Angaben gemacht haben. In Fällen von boshaften Falschangaben wird parallel zur Rückforderung eine Strafanzeige in Erwägung gezogen werden müssen.

### **§ 14** Härtefälle

Mit der Bestimmung wird der Gemeinderat ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag hin von den Bestimmungen des Reglements abzuweichen.

### **§ 15** Rechtsmittel

Da Gemeindebeiträge an Projekte einem gewissen Ermessen unterliegen und einen politischen Aspekt haben, soll der Rechtsweg zuerst über den Gemeinderat führen und nicht direkt an eine kantonale Beschwerdeinstanz.

Angesichts der Tatsache, dass kein Anspruch auf einen Beitrag besteht (§ 5 Abs. 2), wird es allerdings nur wenige Fälle geben, wo eine erfolgreiche Beschwerdeführung denkbar ist. So könnte etwa die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots Anlass zur Beschwerdeführung bieten; die Gemeinde darf in zwei vergleichbaren Fällen (z.B. bei zwei konkurrierenden Sportvereinen der gleichen Sportart) nicht einmal einen Beitrag gewähren und das andere Mal nicht.

## **§ 16 Öffentlichkeit**

Beiträge von Gemeinden an Vereine und Projektträgerschaften sind eine politisch heikle Angelegenheit. Deshalb soll über die Beitragsgewährung volle Transparenz herrschen. Die Beitragslisten sollen im Internet veröffentlicht werden – eine solche Veröffentlichung erfordert aus datenschutzrechtlichen Gründen dem Grundsatz nach eine Grundlage auf Reglementsstufe, die hiermit geschaffen wird. Der Gemeinderat kann anordnen, dass nur aktuelle Beitragslisten ins Internet gestellt werden.

## **F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 17 Übergangsbestimmungen**

Absatz 1 regelt den Übergang vom heutigen System der Vereinsbeiträge zum neuen System.

Absatz 2 ermächtigt den Gemeinderat, während einer Übergangsfrist von fünf Jahren zusätzliche Beiträge an Vereine auszuschütten, welche aufgrund der neuen Bestimmungen grössere Einbussen zum bisherigen jährlichen Beitrag hinnehmen müssen und dadurch in ihrer Existenz gefährdet werden. Dies soll den betroffenen Vereinen ermöglichen, schrittweise Massnahmen zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu treffen.

Absatz 3 hält fest, dass bestehende Verträge über die Beitragsgewährung an regionale Institutionen weiter gelten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Regelung ist selbsterklärend.

#### **1.2.6.4 Auswirkungen auf Vereine**

Die Gemeinde Allschwil leistet wie bisher auch zukünftig jährliche und projektbezogene Beiträge an die ortsansässigen Vereine. Neu können neben Vereinen der Sparten Jugend, Sport und Kultur auch Vereine der Sparten Umwelt und Soziales von dieser Unterstützung profitieren. Je nach Beitragsart ist hierzu ein entsprechendes Gesuch einzureichen, welches an eine bestimmte Frist gebunden ist. Bei der Erarbeitung der vorliegenden Bestimmungen wurde darauf Wert gelegt, dass der Aufwand für die Gesuchabwicklung sowohl für die Vereine als auch die Verwaltung möglichst gering ausfällt.

Während sich die Unterstützung mit projektbezogenen Beiträgen nur unwesentlich ändert, führt eine einheitliche Bemessung der jährlichen Beiträge im Ergebnis zu grösseren Veränderungen gegenüber heute. Wie vom Einwohnerrat gefordert, wird eine transparente und klar nachvollziehbare Vergabe der jährlichen Beiträge angestrebt. Entsprechend wurde ein Modell entworfen, welches eine Bemessung der Beitragshöhe aller Vereine neu nach einheitlichen Kriterien gewährleistet. Ein solcher Systemwechsel bedeutet für einzelne Vereine, dass sie zukünftig einen deutlich tieferen Jahresbeitrag als bisher erhalten werden (siehe hierzu die Tabellen 1 und 2). Traditionell beteiligte sich die Gemeinde bislang z.B. an den Kosten für einen professionellen Dirigenten der beiden Blasmusikvereine, weshalb die entsprechenden Beiträge im Vergleich zu anderen (Musik-)Vereinen überdurchschnittlich hoch ausfielen. Mit einer einheitlichen Berechnung reduziert sich der bisherige Beitrag zukünftig entsprechend deutlich, da solche Besonderheiten nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit einer Übergangsregelung (§ 17 Abs. 2 BeiR) will der Gemeinderat dafür sorgen, dass von grösseren Beitragsreduktionen betroffene Vereine nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Der Gemeinderat kann in einer Übergangsphase von maximal fünf Jahren einen den jährlichen Beitrag ergänzenden Überbrückungsbeitrag sprechen. Dies ermöglicht es den entsprechenden Vereinen,

andere Finanzierungsquellen zu erschliessen und damit schrittweise ihre Abhängigkeit von der Gemeinde zu reduzieren.

Tab. 1: Vergleich Jahresbeiträge bisher - neu, Jugend und Sportvereine<sup>1</sup>

### Jugend/Sportvereine

| Verein            | Anzahl Aktivmitglieder |            |       |              |            |            |       |              | Jahresbeitrag (in CHF) |                    |               |               |              |
|-------------------|------------------------|------------|-------|--------------|------------|------------|-------|--------------|------------------------|--------------------|---------------|---------------|--------------|
|                   | Allschwil              |            |       |              | Auswärtige |            |       |              | Total                  | Aktuell<br>Beitrag | Modell 1      |               | Modell 2     |
| ≤ 20              | 21-59                  | ≥60        | Total | ≤ 20         | 21-59      | ≥60        | Total | Beitrag      |                        |                    | Diff.         | Beitrag       | Diff.        |
| Jugend/Sport I    | 44                     | 17         | 0     | 61           | 30         | 23         | n.B.  | 114          | 2'800                  | 2'250              | -550          | 2'990         | 190          |
| Jugend/Sport II   | 57                     | 11         | 1     | 69           | 138        | 30         | n.B.  | 236          | 3'500                  | 2'325              | -1'175        | 3'340         | -160         |
| Jugend/Sport III  | 32                     | 6          | 0     | 38           | 4          | 2          | n.B.  | 44           | 2'000                  | 2'350              | 350           | 2'520         | 520          |
| Jugend/Sport IV   | 213                    | 99         | 0     | 312          | 96         | 81         | n.B.  | 489          | 11'600                 | 7'815              | -3'785        | 8'880         | -2'720       |
| Jugend/Sport V    | 78                     | 14         | 0     | 92           | 9          | 2          | n.B.  | 103          | 3'900                  | 3'100              | -800          | 3'980         | 80           |
| Jugend/Sport VI   | 189                    | 31         | 0     | 220          | 42         | 6          | n.B.  | 268          | 3'500                  | 6'195              | 2'695         | 7'480         | 3'980        |
| Jugend/Sport VII  | 179                    | 17         | 2     | 198          | 43         | 18         | n.B.  | 257          | 4'500                  | 6'120              | 1'620         | 7'080         | 2'580        |
| Jugend/Sport VIII | 7                      | 12         | 0     | 19           | 9          | 61         | n.B.  | 89           | 3'200                  | 800                | -2'400        | 1'830         | -1'370       |
| Jugend/Sport IX   | 63                     | 48         | 0     | 111          | 0          | 15         | n.B.  | 126          | 2'500                  | 2'470              | -30           | 3'870         | 1'370        |
| Jugend/Sport X    | 5                      | 39         | 0     | 44           | 5          | 114        | n.B.  | 163          | 600                    | 1'535              | 935           | 2'040         | 1'440        |
| Jugend/Sport XI   | 40                     | 13         | 0     | 53           | 37         | 43         | n.B.  | 133          | 2'500                  | 1'475              | -1'025        | 2'830         | 330          |
| <b>Total</b>      | <b>907</b>             | <b>307</b> |       | <b>1'214</b> | <b>413</b> | <b>395</b> |       | <b>2'022</b> | <b>40'600</b>          | <b>36'435</b>      | <b>-4'165</b> | <b>46'840</b> | <b>6'240</b> |

Tab. 2: Vergleich Jahresbeiträge bisher - neu, Kulturvereine<sup>2</sup>

### Kulturvereine

| Verein       | Anzahl Aktivmitglieder |            |            |            |            |            |       |            | Jahresbeitrag (in CHF) |                    |                |               |                |
|--------------|------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------|------------|------------------------|--------------------|----------------|---------------|----------------|
|              | Allschwil              |            |            |            | Auswärtige |            |       |            | Total                  | Aktuell<br>Beitrag | Modell 1       |               | Modell 2       |
| ≤ 20         | 21-59                  | ≥60        | Total      | ≤ 20       | 21-59      | ≥60        | Total | Beitrag    |                        |                    | Diff.          | Beitrag       | Diff.          |
| Kultur I     | 0                      | 0          | 6          | 6          | 0          | 26         | n.B.  | 26         | 1'000                  | 530                | -470           | 1'620         | 620            |
| Kultur II    | 0                      | 10         | 131        | 141        | 0          | 50         | n.B.  | 60         | 2'000                  | 1'910              | -90            | 4'220         | 2'220          |
| Kultur III   | 0                      | 72         | 0          | 72         | 0          | 3          | n.B.  | 75         | 1'500                  | 1'720              | 220            | 1'500         | 0              |
| Kultur IV    | 75                     | 6          | 0          | 81         | 0          | 3          | n.B.  | 84         | 5'000                  | 3'935              | -1'065         | 3'810         | -1'190         |
| Kultur V     | 0                      | 17         | 11         | 28         | 0          | 23         | n.B.  | 40         | 2'500                  | 630                | -1'870         | 1'890         | -610           |
| Kultur VI    | 0                      | 32         | 292        | 324        | 0          | 47         | n.B.  | 79         | 2'000                  | 4'240              | 2'240          | 7'660         | 5'660          |
| Kultur VII   | 0                      | 9          | 10         | 19         | 0          | 29         | n.B.  | 38         | 11'000                 | 3'190              | -7'810         | 1'790         | -9'210         |
| Kultur VIII  | 0                      | 12         | 9          | 21         | 0          | 12         | n.B.  | 24         | 10'000                 | 3'210              | -6'790         | 1'800         | -8'200         |
| Kultur IX    | 0                      | 1          | 0          | 1          | 0          | 3          | n.B.  | 4          | 2'000                  | 3'510              | 1'510          | 1'510         | -490           |
| Kultur X     | 0                      | 5          | 11         | 16         | 0          | 6          | n.B.  | 11         | 2'000                  | 3'610              | 1'610          | 1'770         | -230           |
| Kultur XI    | 0                      | 13         | 0          | 13         | 0          | 0          | n.B.  | 13         | 3'000                  | 3'130              | 130            | 1'630         | -1'370         |
| <b>Total</b> | <b>75</b>              | <b>177</b> | <b>470</b> | <b>722</b> | <b>0</b>   | <b>202</b> |       | <b>454</b> | <b>42'000</b>          | <b>29'615</b>      | <b>-12'385</b> | <b>29'200</b> | <b>-12'800</b> |

<sup>1</sup> Modell 1 entspricht dem Modell mit Grund- und Förderbeiträgen, welches den Vereinen zur Vernehmlassung unterbreitet wurde. Für Details siehe hierzu Kap. 1.2.5.2. Modell 2 entspricht der überarbeiteten Version mit Sockel- und Pro-Kopf-Beiträgen, jedoch ohne Förderbeiträge. Für Details hierzu siehe Kap. 1.2.6.2

<sup>2</sup> Siehe Angaben zu Fussnote 1

### **1.2.7 Vorprüfung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

Die Vorprüfung durch die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft ist im März 2021 erfolgt und deren Hinweise sind berücksichtigt.

## **2 POSTULAT: SUPPORT FÜR GEMEINSCHAFTSBILDUNG (IN DER ZIVILGESELLSCHAFT)**

(Geschäft 4348)

### **2.1 Ausgangslage**

Am 5. September 2017 hat Ueli Keller, EVP/GLP/Grüne-Fraktion, das Postulat betreffend Support für Gemeinschaftsbildung (in der Zivilgesellschaft) mit folgendem Wortlaut eingereicht:

#### **Antrag**

*Viele Vereine und weitere private Anbieter leisten im Sinne des gemeinderätlichen Leitbildes insbesondere auch Beiträge für die Gemeinschaftsbildung. Sie engagieren sich dafür mit ihrem Know-how, ihrer Zeit und oft auch mit Geld:*

*Der Gemeinderat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie, womit und unter welchen Bedingungen solche Vereine und weitere private Anbieter bei ihrer ehrenamtlichen/freiwilligen Gemeinwesenarbeit von der Gemeinde bedarfsgerecht maßgeschneidert und unbürokratisch mit Infrastruktur und Support (Innen- und Aussenräume, Kommunikation, u.a.m.) konkret wirksam unterstützt werden können.*

#### **Begründung**

*Um sich in ihrem Lebensraum geborgen und wohl zu fühlen, fehlt in der anonymisierten Massengesellschaft immer mehr Menschen von Jung bis Alt eine tragfähige Gemeinschaft. Für eine Gemeinschaftsbildung braucht es das persönliche Engagement aller Beteiligten, aber auch hilfreiche, passende Strukturen.*

*Im Leitbild vom Gemeinderat steht: "Die Bevölkerung identifiziert sich mit Allschwil. Wir fördern gezielt Aktivitäten und Strukturen, die zu einem aktiven, von gegenseitigem Verständnis geprägten Zusammenleben beitragen." Und weiter: "Kultur und Vereine tragen zu Allschwils Identität und zur Identifikation der Bevölkerung mit der Gemeinde bei. Der Bevölkerung steht ein vielfältiges Freizeitangebot zur Verfügung. Wir fördern das Freizeit- und Kulturangebot für alle Altersgruppen. Wir unterstützen Vereine, die Kinder- und Jugendförderung betreiben, zum kulturellen Leben, zur Identifikation mit Allschwil beitragen oder auf andere Weise positiven Einfluss von auf das soziale Leben in der Gemeinde haben."*

*Das Leitbild des Gemeinderates zielt an sich in die richtige Richtung. Was noch fehlt, ist eine verbindliche Konkretisierung.*

An der Einwohnerratssitzung vom 24. Januar 2018 wurde das Postulat überwiesen.

Da das Postulat in engem Zusammenhang mit dem Geschäft 4377 «Motion betr. Reglement Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur, Jugend und Sport» steht, beantwortet der Gemeinderat die beiden Geschäfte gleichzeitig.

## 2.2 Erwägungen

Das Vereinsleben geniesst in Allschwil einen hohen Stellenwert. So sind rund 70 Vereine unterschiedlichster Ausrichtung der IG Vereine angeschlossen. Jugendliche finden damit ebenso wie Sportbegeisterte oder kulturell Interessierte ein attraktives Freizeitangebot in nächster Nähe.

Vereine bieten Menschen unabhängig von Alter oder sozialer Schicht einen Ort, wo sie sich begegnen und gemeinsame Interessen teilen können. Sie bieten Mitgliedern Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung und übernehmen eine wichtige Integrations- und Sozialisationsfunktion. Sie tragen aber auch zum Erhalt von Traditionen bei und prägen das Leben in der Gemeinde aktiv mit.

Der Gemeinderat anerkennt den hohen Stellenwert der Allschwiler Vereine für die Gemeinde und schätzt deren Engagement sehr. Er setzt sich dafür ein, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine grosse Vielfalt an Angeboten zu ermöglichen. Die Unterstützung der Vereine wie auch privater Anbieter erfolgt dabei in unterschiedlichen Formen. Hierzu zählen insbesondere:

### 2.2.1 Jährliche Vereinsbeiträge

Seit Jahren fördert die Gemeinde Allschwiler Vereine mit jährlichen Beiträgen. Aktuell profitieren davon je 11 Vereine der Sparte Jugend/Sport sowie Kultur im Umfang von:

#### Budget 2021

|  |                   |
|--|-------------------|
| <i>Jahresbeiträge Jugend- und Sport:</i> | <i>CHF 42'000</i> |
| <i>Jahresbeiträge Kultur:</i>            | <i>CHF 43'000</i> |

Mit dem neuen Beitragsreglement (siehe Kap. 1) wird diese Unterstützung zukünftig auf die Sparte Umwelt und Soziales sowie auf alle Sportvereine ausgedehnt, indem Beiträge nicht mehr zwingend an eine Jugendförderung gebunden sind. Beitragsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Allschwil, welche seit mindestens fünf Jahren bestehen und deren Schwerpunkt der Tätigkeit in Allschwil liegt. Der Beitrag setzt sich neu aus einem einheitlichen Sockelbeitrag und Pro-Kopf-Beiträgen für Allschwiler Aktivmitglieder zusammen.

### 2.2.2 Projektbezogene Beiträge

Neben jährlichen Beiträgen leistet die Gemeinde auch finanzielle Unterstützung an Projekte (z.B. Konzerte, Theateraufführungen, etc.) im Umfang von:

#### Budget 2021

|  |                   |
|--|-------------------|
| <i>Projektbezogene Beiträge Jugend- und Sport:</i> | <i>CHF 4'000</i>  |
| <i>Projektbezogene Beiträge Kultur:</i>            | <i>CHF 13'000</i> |

Mit dem neuen Beitragsreglement wird diese Praxis weitergeführt. Einen Beitrag erhalten können sowohl Organisationen (Vereine, Institutionen, etc.) als auch Einzelpersonen. Vorausgesetzt wird, dass das Projekt einen engen Bezug zur Gemeinde hat, d.h. es findet in Allschwil statt oder richtet sich an ein Zielpublikum in Allschwil.

### 2.2.3 Beiträge an wiederkehrende Anlässe

Wiederkehrende Anlässe (z.B. Dorfjazz, Eierläset, Klausenlauf, etc.) werden ebenfalls mit einem finanziellen Beitrag der Gemeinde unterstützt

#### Budget 2021

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| <i>Allschwiler Festivitäten:</i> | <i>CHF 41'950</i> |
|----------------------------------|-------------------|

Zusätzlich erfolgt eine Unterstützung in Form von Dienstleistungen und Gebührenerlassen (siehe folgendes Kapitel).

Das neue Beitragsreglement hat keinen Einfluss auf diese Praxis.

#### **2.2.4 Indirekte finanzielle Unterstützung**

Neben den oben aufgeführten finanziellen Beiträgen leistet die Gemeinde auch umfangreiche Unterstützung in Form von:

- **Infrastruktur:** Gemeindeeigene Einrichtungen (z.B. Hallenbad, Turnhallen, Sportanlagen, Säle, Mehrzweckräume, Eventküchen, Eventlokale, Schiessanlagen, Heimatmuseum, Wasserturm, Klassenzimmer, Sitzungszimmer) werden Allschwiler Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- **Dienstleistungen:** Veranstalter von Anlässen können mit gemeindeeigenem Mobiliar (z.B. Marktstände, Festbankgarnituren, Tanzbühne) und Arbeitskraft (z.B. Einsatz Regiebetriebe und/oder FM-Hauswarten, Bewilligungs-Support und Organisatorisches) unterstützt werden.
- **Gebührenerlass:** Für Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde können Gebühren (z.B. für Bewilligung, personelle Aufwendungen wie auch externe Kosten/Aufwendungen) erlassen werden.

#### **2.2.5 Kommunikation**

- **Werbeflächen:** Bis vor kurzem standen auf dem Gemeindegebiet mehrere Plakatsäulen zur Verfügung, an welchen Veranstalter kostenlos Aushänge anbringen lassen konnten. In absehbarer Zeit sollen als Ersatz neue Flächen geschaffen werden.
- **Veranstaltungskalender:** Seit anfangs 2022 ist neu ein Online-Veranstaltungskalender für Allschwil verfügbar ([www.kalländer.ch](http://www.kalländer.ch)). Damit steht Veranstaltern eine attraktive Plattform zur Verfügung, um kostenlos auf ihre Anlässe aufmerksam zu machen.
- **Webseite Kultur:** Um kulturelle Angebote und Dienstleistungen besser kommunizieren zu können, wurde kürzlich ein Teil des gemeindeeigenen Web-Auftritts überarbeitet. Darin werden beispielsweise im Kulturbereich agierende Allschwiler Vereine, kulturelle Einrichtungen und traditionelle Anlässe kurz porträtiert, um das Angebot Interessierten vermitteln zu können.

#### **2.2.6 Weitere Unterstützungsformen**

- **Kulturleitbild:** Der Gemeinderat wird im Jahr 2022 das bestehende Kulturleitbild für Allschwil überarbeiten. In diesem Prozess werden die Bedürfnisse der kulturellen Akteure und die erforderlichen Massnahmen der Einwohnergemeinde Allschwil eruiert und in Form eines Leitbildes festgehalten.



### **3 ANTRÄGE**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat zu beschliessen:

1. Dem Beitragsreglement der Gemeinde Allschwil wird zugestimmt.
2. Die Motion von Patrick Kneubühler, SVP-Fraktion, und Etienne Winter, SP-Fraktion, betreffend «Reglement Unterstützungsbeiträge im Bereich Kultur, Jugend und Sport», Geschäft 4377, wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat von Ueli Keller, EVP/GLP/Grüne-Fraktion, betreffend «Support für Gemeinschaftsbildung (in der Zivilgesellschaft)», Geschäft 4348, wird als erledigt abgeschrieben.

#### **GEMEINDERAT ALLSCHWIL**

Präsidentin:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Nicole Nüssli-Kaiser

Patrick Dill